

**Ludwig Georg von Gottes Gnaden Marggraff zu Baaden und Hochberg ... :
Demnach den letzt fürgewester Engen Grenz Versammlung in Ulm
Occasione der in dem Bannat Temesvvar, Fürstenhum Siebengebürgen /
und anderen Orthen im Königreich Hungarn / sich unter den Menschen
hervorgethaner gefährlichen Seuche halber nachstehender Schluss
abgefast worden : Welchergestalten sich vor einiger Zeit in dem Bannat
Temesvvar, nicht weniger in dem Fürstenhum Siebengebürgen und
andernandern Orten in dem Königreich Hungarn eine gefährliche Seuche
unter denen Menschen hiavor gethan ... den allen Städten / flechen und
Dörffern zu publiciren / und an denen Rath-häusern oder anderen
gewöhnlichen Orten öffentlich zu affigieren. Signatum in Ulm/ den 10.
Novembr. 1738 / Der Fürsten und Stände des löbl. Schwäblichen Grenzes
den gegenwärtig versammelten Engern Convent anwesende Räte /
Bottschafter und Gesandte. (L.S.) ... Signatum Rastadt den 22ten
Novembris 1738. Louis W. zu Baaden. Ad mandatum serenissimi Domini
Marchionis proprium. Schmid de Wellenburg.**

Publication/Creation

[S.l.], 1738.

Persistent URL

<https://wellcomecollection.org/works/x4v3w8p7>

License and attribution

This work has been identified as being free of known restrictions under copyright law, including all related and neighbouring rights and is being made available under the Creative Commons, Public Domain Mark.

You can copy, modify, distribute and perform the work, even for commercial purposes, without asking permission.



Wellcome Collection
183 Euston Road
London NW1 2BE UK
T +44 (0)20 7611 8722
E library@wellcomecollection.org
<https://wellcomecollection.org>

Adwlg Georg von Sttes Gnaden
Marggraf zu Baden und Hochberg, Land-Grav zu
Sausenberg, Grav zu Sponheim und Eberstein, Herr zu
Mötteln, Badenweiler, Lahr, Wahlberg, der Land-Vogten Ortenau, und
Rehl, zc. Mitter des goldenen Vlieses zc. der Röm. Kayserl. und Königl. Catholischen Majestät,
wie auch des Eobl. Schwäbischen Crenses befehlter respectiv General-Feld-Marechall-Lieutenant, und
Obrster über ein Regiment zu Fuß, zc.

Demnach bey letzt fürgevefter Engern Crenß-Versammlung in Ulm Occasione der in dem Bannat
Temesvar, Fürstenthum Siebenbürgen, und andern Theilen im Königreich Hungarn, sich unter den Menschen hervorgethaner gefäh-
lichen Seuche halber nachstehender Schluß abgeseh worden.

Welchergestalten sich vor einiger Zeit in dem Bannat Temesvar, nicht weniger in dem
 Fürstenthum Siebenbürgen und andern Theilen in dem Königreich Hungarn eine gefähliche Seuche unter denen Menschen
 hervor gethan, welche sich auch noch zur Zeit nicht vermindert, sondern hier und dar noch weiters einzubrechen beginnt/
 welches in aus denen einkommenden betrübten Nachrichten wünschlichst verbin allföhen zur Genüge bekannt. Wir eröfnen
 nun Ihre Kayserliche Majestät nach Dero vor das gemeine Wesen tragenden ehrenwürdigen Raths-Bättrlichen Eoralsitz in
 Dero Ercz-Deputatum Oesterreich unter der Ens herrens alle heilsame Anstalten singesehert, damit sothaner contagiose
 Uebel nicht weiter um sich greifen, sondern die innoch ohnangesehene Pestungen unter Gerechtiger Crenßs Befehlung da-
 von befreit bleiben mögen. So hat man doch in Seiten eines gegenwärtig allföher versammelten Engern Crenßs Conventes
 in Betracht, daß auch in andern ersehrten Staaten und Länden sothaner Seuche halber verschiedene Präcautionen genom-
 men werden, einer ohnangesehlichen Nothdurft zu sein befinden, hirtensfalls ein gleiches zu beobachten, um sich nicht allein vor allen gefähli-
 chen Schädlichkeiten zu stellen, sondern auch das mündliche Commercium mit obgedachten Staaten und Länden in aufrechter Stande zu erhalten/
 dahero man dann nach reifer der Sachen Erwägung geschlossen, daß

Erstlich: So lange obgedachte Seuche nicht mehr ist, keine Waaren, so aus Hunarn, Siebenbürgen, und dem Bannat Temesvar kommen/
 sie mögen Rahmen haben, wie sie immer wollen, oder auch mit Pöfen versehen sein, oder nicht, pullirt, und in den Eobl. Schwäbischen Crenß
 eingelassen, sondern lediglich an den Pöfen angehalten und verbrannt, heimges oder, welche dieselbe einführen, und dabeier betretten müßten/
 mit harter Pein, auch anhalten Umständen nach Lebens-Straffe anzuweisen, nicht minder auch

Zweitens: alle aus ersehrten Länden kommende Personen, welche in dem Crenß ankommen, müssen sich bey sich haben oder
 nicht, an denen Waaren dieses tödlichen Crenßs singesehert parat, gemessen werden sollen; Einigen Personen von Distinction, neunter auch die
 Officiers bezeugen, welcher gehalten pulliren mögen, wenn sie an einem obgedachten und von der Contagion gleichlich befreiten Ort die Guar-
 antine 6 Wochen lang abhalten, und dabeier eine glaubwürdige Attestacion so sie auf Ersehrtem mit einem inländischen End bezeugen können, beyseins-
 gen, auch in solchen Anstalt ihre Person, Tausch, und Zusammen, Gendhien, Alter, und Natur, Haar, Kleidung und den sich habende Bezeugen
 und Eiden genau beschreiben sind. Wollen hierauf den fremden reisenden Personen, es mögen sich solche der Pest oder einer andern Gelehrtheit be-
 denken, aller Orten auf das genaueste zu sehen, und wo sich nur der mindeste Verdacht aufsteht, daß es mit solchen Föden und Umständen nicht richtig/
 die Personen allföher anzuhalten, und der Obrigkeit zu weiterer Verhütung die nöthige Anstalt davon zu thun. Wobeyseht aber auch

Drittens: Keine andere Delatours, obgedachte Soldaten und Herren, so als Priestern, oder Vaganten in dem Crenß zu dulden, sondern alle
 Eoralsitz anzuwenden, solche aus denselben zu eliminieren. Zu welchem Ende dann einer Nothdurft zu sein erachtet werden, nicht nur mit nöthigen
 neiderman einen allgemeinen Crenß singesehert, sondern auch in jedem Crenß-Biertel ein besonderes Commando zu Pferd anzuweisen, welches be-
 ständig auf denen Straßen patrouilliren, und alle betretende Herren-lose Leute und Vaganten anzuhalten solle, die schon denjenigen Delatours, in de-
 ren Gebiet sie ertappt werden, einzuliefern, um sie zu examinieren, ob sie einer oder andern Unkeuscheit schuldig, derentwegen sie eine Bestrafung
 an Leib und Leben verdienen, welche dann sofort an denselben nach denen vornehmlichen geschäfften Crenß-Sachen zu ergehen. Dabingegen
 diejenige, welche nur blos dem Betteln nachzugehen, und sonst nichts Straffbares verüben, wenn es gesunde und standt Leute sind, welche ein
 Gewerbe zu tragen vermögen, denen in dem Crenß bittlichen Kayserlichen Ercz-Officiers zu übergeben. Die schwache und geberdliche Personen
 aber entweder in ein Zwang-Haus zu thun, oder in ihre Heimath, so fern sie solche in dem Crenß haben, zu verweisen, wo dieselbe aber unkeusch/
 wären sie von der zu der aus dem Crenß hinaus zu begleiten, unter der ersten Verwahrung, daß, wo sie sich wieder betreten lassen, eine härtere
 Anstalt gegen sie singesehert werden solle. Und wie es noch demer auch

Vierthens: Solche frede Personen giebt, welche, ihrer Potheit zu verhüten, sich jeurewelen fremder Orden, und besonders des Habits deren
 Patrum Ordinis Dicalcoeorum Sacro-Sanctae Trinitatis de Redemptione Captivorum von verschiedenen meistentheils Römischer Nation, unterem Vor-
 wand, die bey denen Länden und andern Ohnangesehlichen gefangene Christen zu erlösen, bezeugen, und darunter verhalten, als derentwegen Ihre
 Kayserliche Majestät an das Hoch-fürstliche Crenß-Ausschreib-Rath unterm 2ten Sept. legthien die besondere allergnädigste Erinnerung ergehen lassen/
 jedermann für solche Leute, welche mit Kayserlichen oder andern Teutschen Raths-Herren, oder ihrer nachgefolgten Regierungen glaubwürdigen Pa-
 tenten nicht versehen sind, zu warnen, und solche zum Land hinaus zu weisen, oder auch die Pallias, dem Befund der Sachen gemäß, anderen
 zum Exempel und Abschrecken, zu straffen; Also werden allerley Föde und tödliche Stände, nicht nur auf deren besthöfste Personen gleichmäßig, ein
 nachstames Auge haben, und gegen dieselbe, so viel die Catholische Orte belangt, nach vorerzählten Examine der Geistlichen Obrigkeit, und abge-
 nommenen Christlichen Habits, die gefährliche Abhandlung singesehert, sondern auch

Fünftens: Mit allem Ernst daran sein, daß nirgends einiger Bettel-Jude, als welche sich in gemein durch allerhand Schleich-Handel einzu-
 schleichen pflegen, auch sonst mit solchen Waaren, durch welche gar leicht eine Infection in ein Land gebracht werden kan, als mit alten Kleiden
 Lumpen, Federn, alten Bett-Gewand zu handeln pflegen, gelitten, sondern strengs hinweg, und aus dem Crenß geschafft werden. Was aber ferner und
 Sechstens: Diejenige Waaren, so nicht aus obgedachten Ursachen, sondern von der Contagion befreiten Länden kommen, anbetreff, so sel-
 len dieselbe nicht anders, als unter authentisch, glaubwürdigen und erbliden Pöfen, daß sie an gesunde und ohnverderblichen Orten fabricirt, auch
 durch keine andere durchgeführte worden, pullirt werden. Beschaffen dann die Föde und Frucht-Zettel auf das sorgfältigste zu inspizieren, und zu-
 malen den nachstehenden Waaren, als Wachs, Inschutt, Baum-Schab- und zum Wollen, Federn, Hellen, Hölzen, gesegte Leder, Terpen-
 ten, Türckisch-Horn, Camel-Haar, Camle, Pelzwerg, Knoppen oder Hüll-Häute, zc. alle Besicht zu gebrauchen, und, wo sich dahin einige
 Verdacht zeigen sollte, solche sofort anzuhalten, und die Sache der Obrigkeit des Orts, wo solche betreten worden, zu weiterer Verordnung anzu-
 geben, Beschreiben

Endendens: Alle reisende Personen, wie auch die Föde, Leute mit ihren Waaren keine andere als die ordentliche Haupt-, Herr-, auch Zoll-, Land-
 und Pest-Strassen, und keine Ab- oder Neben-Wege gebrauchen, sondern in Errettungs-Fall jene anzuhalten, und nach Befinden ernstlich gestraft/
 diesen aber Waaren und Güther conlicirt werden sollen; Dahero auch ein jeder Fuhrmann oder Reisender seinen Pöf von Nacht-Zoger zu Nacht-Zo-
 ger von der Obrigkeit oder dem Beamten des Orts unterzeichnen zu lassen, um zu sehen, was er vor eine Straffe genommen, und ob er auf der rechten
 Route verfahren, und damit auch

Widert: Mit denen Pöfen um so weniger ein Schleich oder Gefährliche unterlaufen möge, so sind keine, als welche von fürstlichen und ande-
 ren Reichs-Ständlichen Campten, oder von Ober-Beamten, Magistern und Herrschaften, unter formlicher Unterschrift und Bezeugen, erthei-
 let worden, zu annehmen, und zweifelt man nicht, daß, da deren offters amte-krute zu ihrem Fortkommen denöthigt, solche denenselben gratis we-
 den verabschafft werden.

Damit nun diese Verordnungen zu jedermannlichen Kund- und Wissenhaft gebracht, und man sich darnach zu achten, auch vor Befehl und
 schwerer Bestrafungen zu hüten wissen möge, so ist dieses Patent, derentwegen jedoch einem Hoch-fürstlichen Crenß-Ausschreib-Rath das weitere de-
 nen Umständen nach singesehert überlassen bleibt, bey allen Städten, Flecken und Dörfern zu publiciren, und an denen Rath-Häusern oder ande-
 ren geordneten Orten öffentlich zu affigiren. Signatur Ulm, den 10. November. 1738.

Der Fürsten und Stände des Eobl. Schwäbischen Crenßs bey gegenwärtig versammelten En-
gern Convent anwesende Räte, Beisitzer und Gesandte.

(LS.) (LS.) (LS.) (LS.) (LS.)

Wes wird solche Verordnung zu dem Ende durch gegenwärtige öffentliche Anschlagung jederman-
nlichen Kunde gemacht, damit derselben genau nachgeachtet werden möge und solle. Urkund Unseres hiedes gedruckten fürstlichen In-
sigels. Signatur Naffels den 22^{ten} November. 1738.

LOU. St. zu Baden.



Ad Mandatum Serenissimi Domini
Marchionis proprium.

SCHMID & WELLENBURG.